

NR. 1410 | 29.04.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29.04.2021

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.04.2021

Auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 12 Absatz 2, 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-HochschulmaßnahmenG vom 1.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), gibt sich die Hochschulwahlversammlung der Ruhr-Universität Bochum die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 5 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 6 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 7 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 8 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnungen des Hochschulrates und des Senats
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung der Ruhr-Universität Bochum setzt sich in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats zusammen.
- (2) Der Vorsitz bestimmt sich nach den Regelungen zur Hochschulwahlversammlung in der jeweils geltenden Verfassung der Ruhr-Universität Bochum.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden vom jeweiligen Vorsitzenden in elektronischer Form einberufen. Der oder die Senatsvorsitzende beruft die konstituierende Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Weise informiert.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder sowie der Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen. Ein Mitglied ist unter den Voraussetzungen

des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen von der Sitzung ausgeschlossen.
§ 21 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung durch ein Mitglied widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der Hochschulratsmitglieder anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Zuschaltung über audiovisuelle Medien. Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Hochschulwahlversammlung in hochschulöffentlicher Sitzung vorgestellt. Hat die Findungskommission für ein Amt mehr als eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorgeschlagen, findet die hochschulöffentliche Vorstellung und Wahl für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten einzeln und in separater Sitzung in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zur Amtsführung zu erläutern; in diesem Fall können die Kandidatinnen oder Kandidaten von den Mitgliedern der Universität hierzu befragt werden. Die Befragung soll 30 Minuten nicht überschreiten; hierbei trägt der oder die Vorsitzende dafür Sorge, dass allen Mitgliedergruppen Gelegenheit zur Befragung gegeben wird. Die anschließende Aussprache findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 5 Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann pro Wahlgang eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe kann in elektronischer Form geschehen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Sind keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorhanden oder sind diese verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden bzw. vor deren oder dessen Wahl der oder dem Senatsvorsitzenden in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.
- (3) Die Wahl der Rektoratsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Mitglieder des Hochschulrats erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel.

- (4) Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Dies wird über eine Stimmgewichtung erreicht. Dabei werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Stimmen der Hochschulratsmitglieder mit einem Faktor multipliziert, der der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des jeweils anderen Organs in der Hochschulwahlversammlung entspricht.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die absolute Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (6) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter, erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Eine weitere Aussprache zwischen den Wahlgängen erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (§ 17 Abs. 1 Satz 3 HG NRW). Erreicht keine der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, hat die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung innerhalb eines Monats einen neuen Vorschlag zu unterbreiten oder das Amt neu auszuschreiben.

§ 6 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 Satz 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Regelungen zur Hochschulwahlversammlung in der jeweils geltenden Verfassung der Ruhr-Universität Bochum kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats abwählen. § 5 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

§ 7 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 8 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnungen des Hochschulrates und des Senats

Bei Regelungslücken findet vorrangig die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Ruhr-Universität Bochum und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Ruhr-Universität Bochum vom 29.04.2021.

Bochum, den 29.04.2021

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.